

Reglement über die Ölfeuerungskontrolle

Die Einwohnergemeindeversammlung, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹⁾ beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Gemeinde von der Verordnung vom 8. September 1992²⁾ über die Ölfeuerungskontrolle übertragen werden.

§ 2 Feuerungskontrolleurinnen und -Kontrolleure

¹ Der Gemeinderat wählt die Feuerungskontrolleurinnen und -Kontrolleure und bestimmt ihre Aufgaben im Einzelnen.

² Der Kontrolleur wird von den Hauseigentümern direkt mit der unter § 5 festgelegten Gebühr entschädigt.

§ 3 Zugangsrecht und Auskunftspflicht

¹ Die Hauseigentümerinnen und -Eigentümer müssen dafür besorgt sein, dass das Kontrollpersonal ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen hat.

² Dem Kontrollpersonal sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 4 Kompetenzen

¹ Die Feuerungskontrolleurin oder der -Kontrolleur erlässt Verfügungen über die Einregulierung und die Sanierung von Feuerungsanlagen.

² Der Gemeinderat erlässt Verfügungen über die Stilllegung von Feuerungsanlagen.

§ 5 Gebühren

¹ Der Gemeinderat setzt die Gebühren fest.

² Die Gebühren für die Kontrollen und Nachkontrollen müssen den ganzen Aufwand der Gemeinde für die Ölfeuerungskontrolle decken.

§ 6 Messgeräte

Das Kontrollpersonal hat die erforderlichen Messgeräte zu beschaffen und für deren Unterhalt zu sorgen.

§ 7 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und überwacht dessen Einhaltung.

² Er meldet die Feuerungskontrolleurinnen und -Kontrolleure schriftlich dem Lufthygieneamt beider Basel.

³ Der Gemeinderat kann zur Lösung seiner Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten. Er kann insbesondere die Kontrollaufgaben Personen anvertrauen, die auch im Auftrag anderer Gemeinden tätig sind.

§ 8 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der Feuerungskontrolleurin oder des -Kontrolleurs kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 9 Strafbestimmungen

¹ Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 1000 Franken bestraft werden.

² Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Polizeigericht Sissach Berufung eingelegt werden.

³ Die Bestrafung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht bleibt vorbehalten.

§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 10.3.1987 über die Kontrolle der Ölfeuerungen wird aufgehoben.

§ 11 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 24. Juni 1996.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt am